



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.563/2-V/2/90

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

~~Amt der Niederösterreichischen Landesregierung~~

Eingel. 16. FEB. 1990

(11/1-1005/2467) | Beil. /
Bearbeiter (Me)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw



Ihre GZ/vom

Zu G-4/1-1989
(Ltg.-170/G-4/1-1989)
vom 21. Dezember 1989

Betrifft: Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 21. Dezember
1989, betreffend Änderung des NÖ
< Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 >

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 1990
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Im Zusammenhang mit Art. I Z 9 (§ 46b) ist anzumerken, daß der
Teilabschluß eines einschlägigen Hochschulstudiums nicht als
ausreichendes Ernennungserfordernis gesehen wird. Weiters
erfolgt in den in Abs. 3 Z 2 lit. b dieser Bestimmung
angesprochenen "anderen einschlägigen Studienrichtungen" in der
Regel keine musikpädagogische Ausbildung.

- 2 -

Im übrigen wird auf die Bemerkungen in der Stellungnahme des Bundes vom 29. August 1989, GZ 921.235/1-II/A/1/89, zu den dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zugrundeliegenden Gesetzentwurf verwiesen.

13. Februar 1990
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 20. FEB. 1990 Ltg. GG-4/1

(Stp. 1706-4/1-1989)

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz ROMEDER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
den Klub der F P Ö
die Abt. II/1 - Herrn Votr.Hofrat Mag. Karl EGELSEER
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

20. Februar 1990
Die Landtagsdirektion:

(Dworschak)